

außerordentliche 67. Verbandsversammlung

**des Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg**

**in Schwerin
26. Oktober 2022**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
5. Öffentliche Anfragen
 - a) Anfragen von Verbandsvertretern
 - b) Einwohnerfragestunde
6. Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg
 - a) Sachstand
 - b) Strategie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
7. Sonstiges

TOP 1

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

TOP 2

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

entschuldigt zur Sitzung sind **5 Personen** (X mit Stellvertretung, X ohne)

Zahl der Verbandsvertreter: 48

anwesend: **XX**

Ladungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung 3 Wochen, verkürzt wegen §7 Abs. 1 auf Antrag mind. $\frac{1}{4}$ aller Verbandsvertreter

- Eingang Anträge (13): 11.10.2022
- Einladung: 13.10.2022

beschlussfähig bei > 24 TN (§ 9 Abs. 1 der Satzung: „..., wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend ist.“)

➔ Beschlussfähigkeit?

TOP 3

Feststellung der Tagesordnung

TOP 4

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden



TOP 5

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Satzung und Geschäftsordnung

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	Satzung
Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	
vom 20. Dezember 2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017)	
zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 16.02.2021 (bekanntgemacht am xx.xx.2021)	
Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) folgende Satzung beschlossen:	
Inhalt:	
§ 1	Rechtsform, Gebiet, Sitz und Siegel
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder
§ 4	Organe
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 8	Einwohnerfragestunde
§ 9	Beschlüsse der Verbandsversammlung
§ 10	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 11	Aufgaben des Vorstandes
§ 12	Sitzungen des Vorstandes
§ 13	Vorsitzender
§ 14	Entschädigungen
§ 15	Regionaler Planungsbeirat
§ 16	Geschäftsstelle
§ 17	Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde
§ 18	Deckung des Finanzbedarfes
§ 19	Haushalt und Personal
§ 20	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 21	Sprachformen
§ 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	Geschäftsordnung
Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	
in der Fassung vom 20. Dezember 2016	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom (05.04.2017)	
zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 16.02.2021 (bekanntgemacht am xx.xx.2021)	
Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer Sitzung am 20.12.2016 die Geschäftsordnung wie folgt beschlossen:	
Inhalt:	
I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter	§§ 1 – 4
II. Aufgaben des Vorsitzenden	§ 5
III. Sitzungsordnung	§§ 6 – 15
IV. Wahlordnung	§§ 16 – 19
V. Organisation der Arbeitsgruppen	§§ 20 – 22
VI. Schlussbestimmungen	§§ 23 – 27
I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter	
§ 1 Pflichten der Verbandsvertreter	
Die Verbandsvertreter bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit und sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter.	
§ 2 Pflicht zur Verschwiegenheit	
(1) Die Verbandsvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.	
(2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Planungsverband weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.	

TOP 4

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

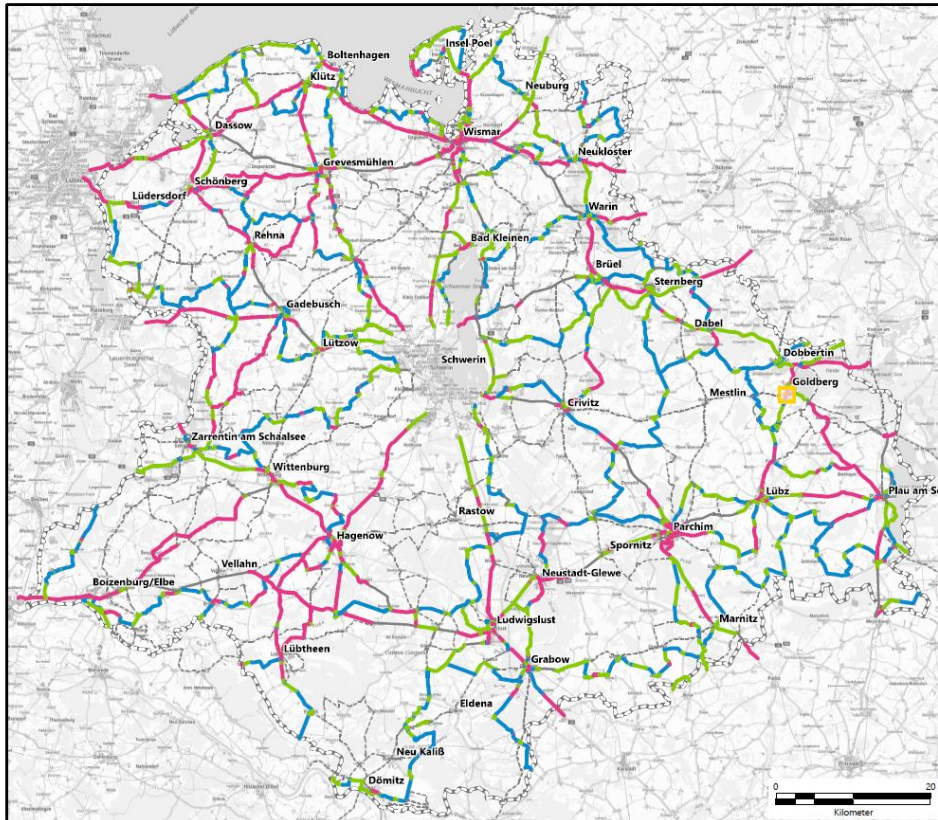
Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 Siedlungsentwicklung



TOP 4

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Radverkehr



TOP 4

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Regionalbudget



TOP 4

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden



TOP 5

Öffentliche Anfragen

a) Anfragen von Verbandsvertretern

nach § 12 der Geschäftsordnung

(Max. drei Minuten, keine Aussprache. Anfragen „sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden“ – falls nicht möglich: 1 Monat Frist zur schriftlichen Beantwortung)

b) Einwohnerfragestunde

nach § 7 Abs. 3 und 8 der Satzung

(Keine Aussprache. Im Normalfall keine Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung. Falls Beantwortung nicht sofort möglich: Mündlich auf der nächsten Versammlung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb eines Monats. Maximal eine halbe Stunde)

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

- **Hintergrund / neue Rechtslage**
- **Antragsinhalte 1 bis 4**
- **Informationen zu den Beratungsgegenständen**
 - 6a Sachstand = alte Rechtslage
 - 6b Strategie = neue Rechtslage

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Neue Rechtslage für EE: „Osterpaket“, „Sommerpaket“

Vgl. Rundschreiben 701/2022 des Landkreistages MV vom 02.08.2022

Gesetze im BT beschlossen und am 28.07. im Bundesgesetzblatt verkündet, u.a.

- Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts
(Änderung von EnWG, NABEG, Bundesbedarfsplangesetz usw.)
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der EE
(Änderung von EEG, WHG usw.)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land
(Neues Windflächenbedarfsgesetz, Änderungen BauGB)
- 4. Gesetz zur Änderung des BNatSchG

Im Folgenden: Nur die für den Planungsverband herausragend wichtigen Dinge!

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der EE usw.

Anl. 2. zum Rundschreiben 701/2022 des Landkreistages MV vom 02.08.2022

- **Art. 1 – Änderung des EEG**

- Nr. 2 / Neufassung von § 2 EEG: Besondere Bedeutung von EE, **vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen** (Ausnahme Verteidigung)

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Nicht betroffen: Netzausbau, Speicherung, Power-to-X usw.

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land

Anl. 4. zum Rundschreiben 701/2022 des Landkreistages MV vom 02.08.2022

- **Art. 1 – Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
 - §2 Begriffsbestimmungen: **Windenergiegebiete**
 - §3 Verpflichtungen der Länder, i.V.m. Anlage 1
 - (1) MV: Mindestens **1,4% bis 31.12.2027** und **2,1% bis 31.12.2032**
 - (2) Flächenbereitstellung **durch Land oder Region**
(verbindlich durch Landesgesetz oder Ziel der RO)
 - §4 Anrechenbare Fläche: „**Rotor-Innerhalb-Flächen**“ nur teilweise
 - §5: Planungsträger bzw. genehmigende Stelle muss feststellen und verkünden, welche Flächen angerechnet werden sollen

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land

Anl. 4. zum Rundschreiben 701/2022 des Landkreistages MV vom 02.08.2022

- **Art. 2 – Änderung des BauGB**

- Nr. 5: §245e: Überleitungsvorschrift für Bestandspläne; **keine Ausschlusswirkung für Repowering** (vgl. §16b BImSchG u.a. mit 2a / 2H)
- Nr. 6: §249 zur Zulässigkeit von WEA
 - Abs. 1: **§35 Abs. 3 Satz 3 ist unwirksam**, was WEA angeht
 - Abs. 2: **Flächenbeitragswert erreicht** => Zulässigkeit von WEA außerhalb nach **§35 Abs. 2** („im Einzelfall“)
 - Abs. 5: Ziele der RO oder FNP stehen der Ausweisung nicht entgegen
 - Abs. 6: **Nicht jede geeignete Fläche muss ausgewiesen werden**
 - Abs. 7: **Flächenbeitragswert nicht erreicht** => **freie Bahn für WEA**

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG

Anl. 5. zum Rundschreiben 701/2022 des Landkreistages MV vom 02.08.2022

- Nr. 2:§26 (3) zur Zulässigkeit von WEA in **Landschaftsschutzgebieten**
- Nr. 3:§45b zum **Tötungs- und Verletzungsrisiko von Brutvögeln...**
 - (2) **im Nahbereich: Signifikant erhöht**
 - (3) im zentralen Prüfbereich: Anhaltspunkte für signifikante Erhöhung; kann widerlegt / gemindert werden (Antikollisionssysteme, Abschaltungen usw.)
 - (4) im erweiterten Prüfbereich: „Regelvermutung“, dass Risiko nicht signifikant erhöht ist; kann widerlegt werden
 - (5) außerhalb erw. Prüfbereich: Risiko nicht signifikant erhöht
- Nr. 3 FS:§45c zum **Repowering** (48 Monate / 5H Abstand)
 - (2) **Bestands-WEA gelten als Vorbelastung**

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Anlage 1 zum vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogel	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m
Wanderfalke	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m

Hier nicht aufgeführt, aber Gegenstand von Anlage 1: Schrei- und Steinadler, Wiesen-, Korn- und Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Sumpfohreule, Uhu. Nicht dabei: Schwarzstorch.

- Auswirkung unklar: Daten für Westmecklenburg liegen noch nicht vor

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Fazit (1/3): Abschied von...

- Eignungsgebieten mit kategorischem Ausschluss außerhalb
- pauschalem Ausschluss für Repowering
- mühevollen Debatten, welcher Flächenumfang denn ausreicht, und ob man nicht Leistungs- statt Flächenziele bräuchte
- Einzelfall-Debatten, welche Belange denn vorgehen
- Debatten um den „richtigen“ Abstand zu bestimmten Brutvögeln
- einer Rechtslage, die ein normales Planungsverfahren und eine seriöse Debatte in den Gremien fast unmöglich macht

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Fazit (2/3): Zeitenwende

- Deutlich größere installierte Leistung (MW / GW) und erzeugte Energie (MWh p.a. / GWh p.a.) aus Wind, Sonne, Biomasse
- Die Länder müssen Windenergie-Fläche x (plus) zum Zeitpunkt y ausweisen, alles andere spielt keine Rolle. Tun sie das nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig – Privilegierung.
- Vorrang für EE in allen Abwägungsentscheidungen
- Klare Vorgaben für den Schutz ausgewählter Brutvögel
- Erleichterungen für Repowering
- Deutlich ausgeweitete Fördervoraussetzungen für PV (u.a. 500m entlang von Verkehrswegen, Agri-PV, Moor-PV)

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Fazit (3/3): Zeit für Entscheidungen

- **Vorrang für EE in Abwägungsentscheidungen:** Ist auf jeder Ebene von Belang, z.B. PV auf Dächern vs. Denkmalschutz
Entscheidungen dazu treffen Behörden + Gebietskörperschaften
- **Windenergie – Planungsebene:** Land oder Region?
Entscheidung dazu fällt im Landtag (Änderung LPIG)
- **Windenergie – Kriterien:** Komplett neue Planungslogik?
Oder begrenzte Eingriffe am bestehenden System?
Vorgabe dazu kommt aus dem Ministerium (vgl. §9 Abs. 2 LPIG)

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Antragsinhalte (1/4)

1. Stand der Auswertung der 3. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie

(Es wird darum gebeten, dass die Geschäftsstelle über den aktuellen Stand der Auswertung berichtet und noch die fehlenden Punkte mit Zeitangabe einer möglichen Fertigstellung aufführt.)

=> TOP 6a: Sachstand

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Antragsinhalte (2/4)

2. Zeitplan bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - Kapitel 6.5 Energie, um die im „Wind-an-Land-Gesetz“ enthaltene Übergangsklausel zu nutzen, mit dem Ziel, diesen bis zum 01. Februar 2024 in eine rechtskräftige Planung zu überführen.

=> TOP 6a: Sachstand

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Antragsinhalte (3/4)

3. Grundsatzüberlegung zum Erreichen der im „Wind-an-Land-Gesetz“ für 2026 und 2032 festgeschriebenen Flächenziele.

(Es wird darum gebeten, dass die Geschäftsstelle der Verbandsversammlung ihre Vorstellung präsentiert, wie die Planungsregion die Flächenziele 2027 und 2032 erreichen kann)

=> TOP 6b: Strategie

Anmerkung GS:

Flächenbeitragswert M-V, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist: 1,4 %

Flächenbeitragswert M-V, der bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist: 2,1 %

Quelle: WindBG, Anlage 1

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Antragsinhalte (4/4)

4. Positionierung des Planungsverbandes gegenüber der Landesregierung, welche darauf orientiert, dass zur Erreichung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgesetzten Flächenzielgröße für den Ausbau von Windkraftanlagen von 2,1 Prozent der Landesfläche die Planungsregionen gleichmäßig herangezogen werden.

=> TOP 6b: Strategie

TOP 6

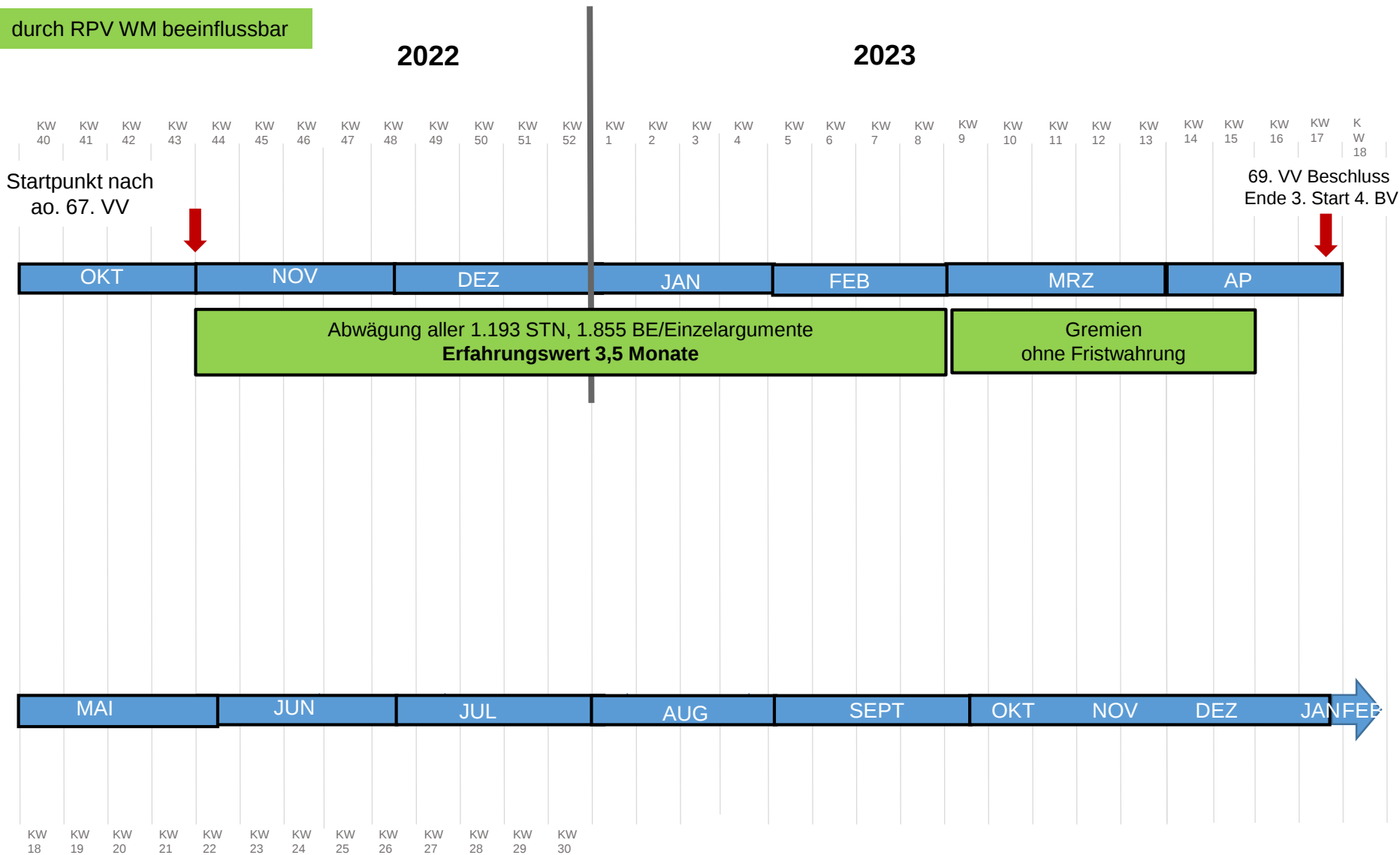
Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

a) Sachstand

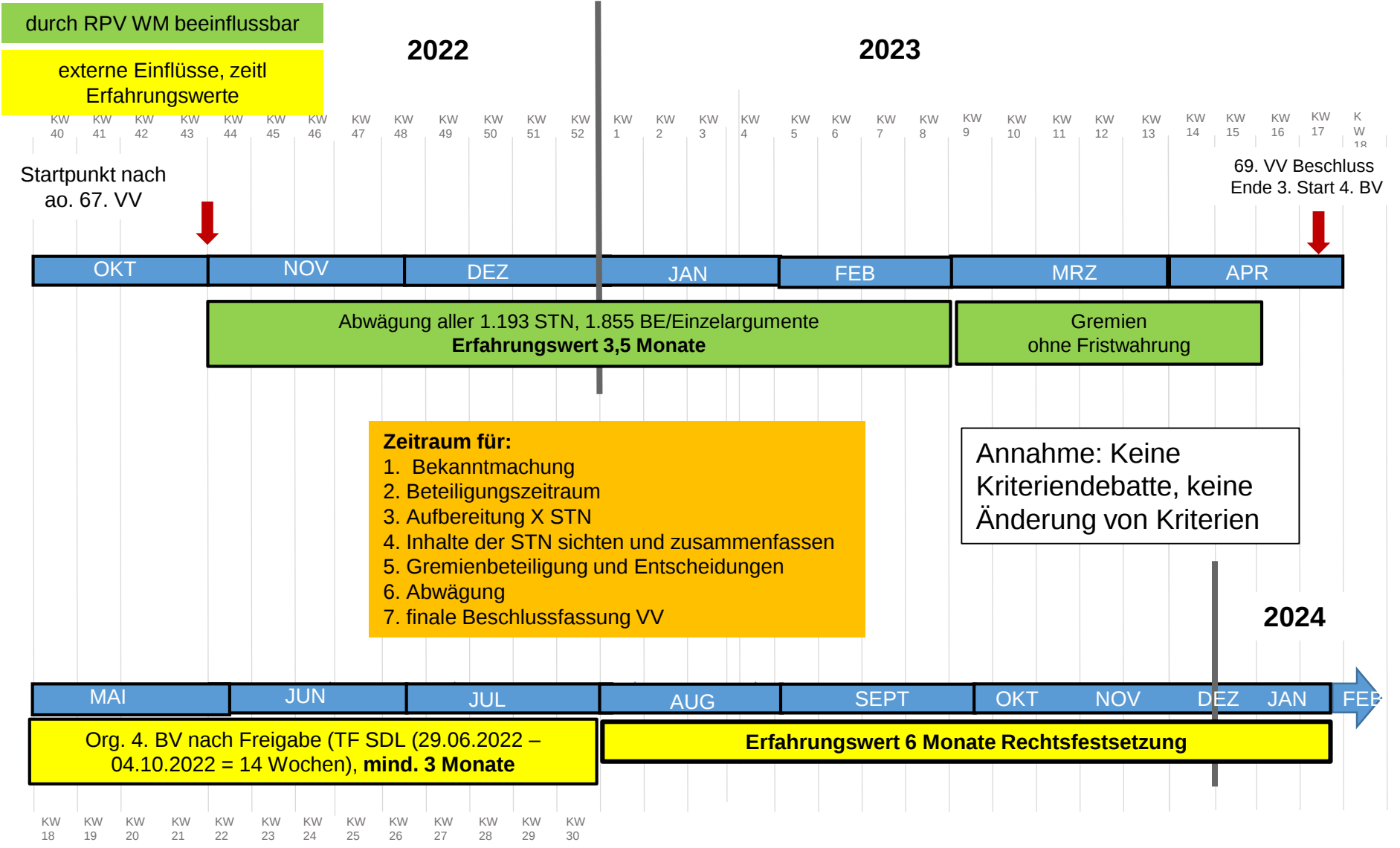
- Beteiligungszeitraum: **31. August 2021 bis 2. November 2021**
- **insgesamt: 1.193 fristgerechte Stellungnahmen (STN)**
- **Insgesamt 1.855 Argumente**, inhaltliche Analyse abgeschlossen
- bekannte, wiederkehrende Argumente (Dossier allg. Kritik)
- spezielle Argumente zu Programmsätzen und Begründung, Kriterien, WEG
- zahlreiche Informationen aus der Beteiligung (u.a. Siedlungsdaten)
- erst seit Mitte Oktober 2022 liegen aktuelle Fachdaten des LUNG vor
(d.h. bisher geltende Abstände zu Nestern bisher relevanter Großvögel)

1. Zeitplan Abschluss 3. Beteiligungsstufe

durch RPV WM beeinflussbar



2. Zeitplan Abschluss TF Energie bis zum 01.02.2024



TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

b) Strategie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Zeit für Entscheidungen

- Vorrang für EE in Abwägungsentscheidungen
=> Behörden und Gebietskörperschaften
- Windenergie – Planungsebene
=> Landtag MV
- Windenergie – Kriterien
=> Wirtschaftsministerium MV

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

3. Grundsatzüberlegung zum Erreichen der im „Wind-an-Land-Gesetz“ festgeschriebenen Flächenziele

Hintergrund: Vorrang der erneuerbaren Energien in der Abwägung!

Überragendes öff. Interesse usw. = im Zweifel für EE. Bezieht sich auf

- bisherige A-Kriterien (ist der Belang generell vorrangig gegenüber EE?)
- bisherige R-Kriterien (wie ist die konkrete Situation vor Ort?)

D.h. zwei grundsätzliche Szenarien:

- (1) An allen > 30 Kriterien „drehen“, Grundsatzdebatte
- (2) Konzentration auf wenige Kriterien, mit denen sich zusätzlich Fläche schaffen lässt; idealerweise dabei Schonung wertvoller Großräume

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Szenarien zum Erreichen der Flächenziele

falls der Verband für das Thema zuständig bleibt

- Szenario „Konzentration“: Streichung / Anpassung einiger weniger (!), aber flächenrelevanter weicher Ausschlusskriterien
 - wurde auf Arbeitsebene diskutiert (AG Vorstand, Vorstand)
 - wurde in GS für einige Kriterien getestet
 - Konzentration auf wenige Kriterien ist möglich
- Aktuell in AG Ministerium / ÄfRL: Entwicklung einheitlicher Kriterien
 - Erst nach Vorlage dieser Kriterien (Inhalt + Verbindlichkeit) hat der RPV eine belastbare Grundlage für seine Entscheidung

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Szenarien zum Erreichen der Flächenziele

falls der Verband für das Thema zuständig bleibt

- Variante 1 (Dreistufigkeit):
 - 1,1% o.ä. bis 01.02.2024 („altes Regime“ / alte Kriterien)
 - 1,4% bis 31.12.2027 („neues Regime“ / modifizierte Kriterien)
 - 2,1% bis 31.12.2032, zus. mit Gesamtfortschreibung
- Variante 2 (Zweistufigkeit):
 - 1,4% bis 31.12.2027 („neues Regime“ / modifizierte Kriterien)
 - 2,1% bis 31.12.2032, zus. mit Gesamtfortschreibung
- Variante 3 (Einstufigkeit):
 - 2,1% bis 31.12.2027 („neues Regime“ / modifizierte Kriterien)
 - Anschließend oder parallel Gesamtfortschreibung

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Variante 1: Dreistufigkeit

- Verfahrensabschluss bis Februar 2024 ist nicht realistisch:
Vierte Beteiligungsstufe ist erforderlich!
(etliche größere Gebietsänderungen als Ergebnis der 3. Bet.-Runde)
- Weitere 10 Jahre Fortschreibung Kap. Energie (2024 / 2027 / 2032), d.h. permanente Kriteriendebatte, Bürgerunmut, Ressourceneinsatz usw.
- Können die 1,4% bis Ende 2027 nicht nachgewiesen werden:
Keine Ausschlusswirkung, keine Heilungsmöglichkeiten
- Widerspruch zwischen „altem Regime“ (z.B. Schwarzstorch) und geltender Rechtslage; kein konsistentes staatliches Handeln

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Variante 1: Dreistufigkeit

- Planungsverband muss bereits jetzt das „überragende öffentliche Interesse“ nach § 2 EEG in seine Abwägung einstellen – hohes rechtliches Risiko, falls die Abwägung wie bisher („altes Regime“) weitergeführt wird
- AfRL muss bereits jetzt das „überragende öffentliche Interesse“ nach § 2 EEG zur Grundlage seiner landesplanerischen Stellungnahmen machen – mögliches Auseinanderklaffen von RPV und AfRL
- StALU muss bereits jetzt das „überragende öffentliche Interesse“ nach § 2 EEG zur Grundlage in den laufenden Genehmigungsverfahren machen – RPV kann sich nicht mehr auf bisherige Einschätzungen verlassen
- Spannende Frage: Wird es vor diesem Hintergrund überhaupt zu „Zielen in Aufstellung“ kommen können?

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Variante 2: Zweistufigkeit

- 1,4% bis 31.12.2027 im Rahmen einer TF-E, parallel TF-SE
2,1% bis 31.12.2032 im Rahmen der Gesamtfortschreibung
- Auch hier: Risiko einer permanenten Debatte usw. zu Windenergie
- Allerdings: Ziel in Aufstellung ist +/- in Sichtweite
- „Untergehen“ der anderen regionalplanerischen Themen
(Chancen der Metropolregion Hamburg, künftige Herausforderungen usw.)

Empfehlung:

Variante 3: Einstufigkeit

- 2,1% bis 31.12.2027
- Danach oder parallel: Gesamtfortschreibung RREP! Regionalentwicklung!

TOP 6

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

4. Positionierung des Planungsverbandes gegenüber der Landesregierung bzgl. gleichmäßiger Verteilung der Flächenziele

Kann z.B. durch Beschluss / Festlegung der VV erfolgen

Anmerkung GS:

Eine gleichmäßige („gerechte“) Verteilung von Windparks in MV bzw. in den Planungsregionen kann es nur dann geben, wenn die angewendeten Kriterien weitgehend unabhängig von Naturräumen sind. D.h. z.B. keine Berücksichtigung von Landschaftsbild, Naturpark / Biosphärenreservat / Nationalpark außerhalb Kernzone, Tourismusschwerpunktraum usw.

TOP 6: Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Naturräumliche Voraussetzungen für Windenergie in Westmecklenburg:
Kleinräumige Hügel- und Seenlandschaft im N (u.a. Naturparks, Campingplätze)
Großflächige Ebenen im S



TOP 7 Sonstiges

Stand: 21.10.2021

Datum	KW	Sitzung Nr.	Zeit
04.02.2022	5	220. AG Vorstand	9:00 Uhr
KW 6+7 Winterferien 07.02.2022 - 18.02.2022			
23.02.2022	8	168. Vorstandssitzung	14-16 Uhr
18.03.2022	11	221. AG Vorstand	9:00 Uhr
06.04.2022	14	169. Vorstandssitzung	14-16 Uhr
KW 15+16 Osterferien 11.04.2022 - Mi 20.04.2022			
06.05.2022	18	222. AG Vorstand	9:00 Uhr
25.05.2022	21	170. Vorstandssitzung	14-16 Uhr
29.06.2022	26	171. Vorstandssitzung vor VV	ab 14 Uhr?
29.06.2022	26	66. Verbandsversammlung	17:00 Uhr
KW 27 bis 32 Sommerferien 04.07.2022 - 12.08.2022			
19.08.2022	33	223. AG Vorstand	9:00 Uhr
07.09.2022	36	172. Vorstandssitzung	14-16 Uhr
07.10.2022	40	224. AG Vorstand	9:00 Uhr
KW 41 Herbstferien 10.10.2022 bis 14.10.2022			
26.10.2022	43	173. Vorstandssitzung	14-16 Uhr
30.11.2022	48	174. Vorstandssitzung vor VV	ab 14 Uhr?
30.11.2022	48	67. Verbandsversammlung	17:00 Uhr
09.12.2022	49	225. AG Vorstand (eine von	9:00 Uhr
16.12.2022	50	XX. AG Vorstand beiden)	9:00 Uhr
KW 51+52 weihnachtsferien 22.12.2022 bis 30.12.2022			

Die 68. Verbandsversammlung **findet nach gegenwärtigem Planungsstand am** **30.11.2022 in Parchim statt**

Themen u.a.:

- Sachstand TF RREP, Kap. 4.1 /4.2 Siedlungsentwicklung
- Beschluss TF RREP, Kap. 6.5 Energie?
- Beschluss Jahresabschluss 2020, 2021 (?)
- Beschluss Haushalt 2023/2024